

4 K 18/24



Beschluss Terminbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am

**Mittwoch, 24. Juni 2026, 09:00 Uhr,
im Amtsgericht Bad Hersfeld, Dudenstraße 10, Saal 11/EG,**

versteigert werden:

Das im Grundbuch von Bebra Blatt 4965 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Bebra	1	83/57	Gebäude- und Freifläche, Luisenstraße 53 b	396

Der Versteigerungsvermerk wurde am 21.05.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 180.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:
Mehrfamilienwohnhaus mit Gaststätte, Baujahr ca. 1967 als Massivbau mit Kellergeschoss, Erdgeschoss, Obergeschoss und ausgebautem Dachgeschoss. 1 Wohneinheit mit ca. 110 qm Wohnfläche, Gaststätte und Lager im Erdgeschoss, 2 Wohneinheiten mit je ca.55 qm Wohnfläche im Obergeschoss, 1 Wohneinheit mit ca. 90 qm Wohnfläche im Dachgeschoss, Gesamtnutzfläche ca. 152 qm. Hofseitig ist an das Erdgeschoss ein massiver Anbau erstellt, der der Gaststätte im EG als Lagerraum dient. Garage mit Flachdach hinter dem Anbau. Das DG wurde in 2018 teilweise modernisiert. Das Objekt nebst Außenanlage befindet sich in pflegebedürftigem Allgemeinzustand, es besteht Unterhaltungs-, Modernisierungs- und Sanierungsbedarf.

Es ist nur eine Außenbesichtigung des Objekts erfolgt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht

berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
unter Angabe des Kassenzzeichens: **028547503056**.

Kautzsch
Rechtspflegerin